



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der **Bahn PT GmbH Personal & Training** für die Überlassung von Mitarbeitern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Gültig ab 01.11.2022

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen dem Kunden und der **Bahn PT GmbH Personal & Training** für die einzelvertragliche Überlassung von Eisenbahnbetriebspersonal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).
- 1.2 Liegt dem Abschluss des Einzelvertrags ein Rahmenvertrag zugrunde, gelten diese AGB entsprechend für den Rahmenvertrag. Davon ausgenommen sind Regelungen dieser AGB, die sich ausdrücklich auf einen der beiden Vertragstypen beziehen.
- 1.3 Diese AGB finden auch Anwendung, wenn ein nach §§ 14 bzw. 15 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) anerkannte Ausbilder oder Prüfer längerfristig bei einem Kunden tätig wird und dabei den fachlichen Weisungen des Kunden unterworfen ist.
- 1.4 Es gilt jeweils die bei Vertragsschluss gültige Fassung der AGB.
- 1.5 Von den AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- 1.6 Andere AGB, als die vorliegenden, gelten nur insoweit, als die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

### 2. Vertragsgegenstand und Gerichtsstand

- 2.1 Die **Bahn PT GmbH Personal & Training** stellt dem Kunden ihren Mitarbeiter nach den Maßgaben des AÜG zur Verfügung. Sie verfügt über die dazu erforderliche Erlaubnis zur gewerbmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG und lässt den jeweiligen Einzelvertrag nach Unterzeichnung genehmigen. Die Einsatzorte werden in dem jeweiligen Vertrag bestimmt.
- 2.2 Die **Bahn PT GmbH Personal & Training** tritt dem Kunden im Zuge der Überlassung seinen Anspruch auf Erbringung der Arbeitsleistung gegen den überlassenen Arbeitnehmer ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung an.
- 2.3 Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und gelten erst nach der schriftlichen Bestätigung der **Bahn PT GmbH Personal & Training**.
- 2.4. Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 2.5 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten zwischen der **Bahn PT GmbH Personal & Training** und dem Kunden ist Horb.

### 3. Vertragsabwicklung und Weisungsbefugnis

- 3.1 Die **Bahn PT GmbH Personal & Training** wählt den zu überlassenden Mitarbeiter entsprechend der in dem Vertrag festgelegten Anforderung aus. Sie ist berechtigt, den überlassenen Mitarbeiter auszutauschen. Den Austausch teilt die **Bahn PT GmbH Personal & Training** dem Kunden umgehend mit und schließt einen neuen Einzelvertrag ab.
- 3.2 Der Kunde darf den überlassenen Mitarbeiter ausschließlich nach den Anforderungen und den räumlichen und zeitlichen Vorgaben des Vertrages einsetzen.
- 3.3 Die fachliche Weisungsbefugnis sowie Aufsicht und die Dispositionsbefugnis während der Überlassung hat ausschließlich der Kunde. Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis sowie die betriebliche Organisation von Urlaubszeiten der Leiharbeitnehmer oder Fehlzeiten durch Krankheit o.Ä. verbleibt bei der **Bahn PT GmbH Personal & Training**.
- 3.4 Kosten für Aus- und Fortbildung des überlassenen Mitarbeiters durch den Kunden, trägt der Kunde.



- 3.5 Nimmt der Kunde die Arbeitsleistung des überlassenen Mitarbeiters am vereinbarten Einsatzort zur vereinbarten Einsatzzeit ganz oder teilweise nicht an, obwohl der überlassene Mitarbeiter die im Vertrag vorgesehenen Anforderungen erfüllt, steht der **Bahn PT GmbH Personal & Training** gleichwohl die vertraglich vorgesehenen Vergütung für die geplante Arbeitsleistung des überlassenen Mitarbeiters vollständig zu.

#### **4. Arbeitszeit, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung und Arbeitskampf**

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet bei dem Einsatz des überlassenen Mitarbeiters die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sicherzustellen und zu überwachen. Sofern für einen Einsatz die behördliche Zulassung von Mehrarbeit erforderlich ist, holt der Kunde die notwendigen Genehmigungen ein.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, den überlassenen Mitarbeiter über die in seinem Unternehmen und an dem jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und deren Einhaltung sicherzustellen und zu überwachen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen sowie Schutzkleidung werden von dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Arbeitsunfälle sind der **Bahn PT GmbH Personal & Training** unverzüglich mitzuteilen und der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Die Untersuchung des Arbeitsunfalls wird von dem Kunden und der **Bahn PT GmbH Personal & Training** gemeinsam durchgeführt.
- 4.4 Die **Bahn PT GmbH Personal & Training** ist berechtigt zu überprüfen, ob die Arbeitsplätze des überlassenen Mitarbeiters den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Zu diesem Zweck gestattet der Kunde der **Bahn PT GmbH Personal & Training** den Zugang zu den Arbeitsplätzen.
- 4.5 Die **Bahn PT GmbH Personal & Training** trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung des überlassenen Mitarbeiters gemäß § 8 Abs. 1 AÜG. Die hierfür notwendigen Informationen stellt der Kunde zur Verfügung.
- 4.6 Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, jede Ungleichbehandlung des überlassenen Arbeitnehmers im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Im Falle einer Ungleichbehandlung des überlassenen Mitarbeiters in dem Betrieb des Kunden, stellt der Kunde die **Bahn PT GmbH Personal & Training** von sämtlichen aus der Ungleichbehandlung folgenden Ansprüchen des überlassenen Mitarbeiters frei.
- 4.7 Im Falle eines Arbeitskampfes im Betrieb des Kunden informiert **Bahn PT GmbH Personal & Training** den überlassenen Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 5 S. 4 AÜG über sein Arbeitsverweigerungsrecht aus § 11 Abs. 5 S. 3 AÜG. Verweigert der überlassene Mitarbeiter die Arbeitsleistung im Betrieb des Kunden nicht, stellt **Bahn PT GmbH Personal & Training** dem Kunden den überlassenen Mitarbeiter zur vereinbarten Einsatzzeit am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Die Einhaltung der Pflichten aus § 11 Abs. 5 S. 1 und 2 AÜG obliegt ausschließlich dem Kunden.
- 4.8 **Nimmt der Kunde im Fall der Ziffer 4.7 die angebotene Arbeitsleistung des überlassenen Mitarbeiters aufgrund des Arbeitskampfes gleichwohl nicht in Anspruch, gilt Ziffer 3.5 dieser AGB entsprechend.**

#### **5. Rechnungsstellung und Zahlung**

- 5.1 Es gelten die in dem Vertrag ausgewiesenen Vergütungssätze. Mit den Vergütungssätzen wird ausschließlich die Überlassung des Mitarbeiters einschließlich Bereitschafts- und Reisezeiten abgegolten. Werden zusätzlich Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt, erfolgt eine gesonderte Abrechnung nach den Vorgaben des Vertrages.
- 5.2 Die **Bahn PT GmbH Personal & Training** ist zur Änderung der Vergütungssätze berechtigt, wenn sie tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Erhöhung des Arbeitsentgelts ihrer Mitarbeiter verpflichtet ist. Beabsichtigt die **Bahn PT GmbH Personal & Training** die Vergütungssätze zu ändern, informiert sie den Kunden schriftlich über die Änderung. Die Änderung wird mit Beginn des auf die Information folgenden Monats wirksam.



- 5.3 Die Abrechnung erfolgt monatlich zum fünften Tag des Folgemonats anhand der Tätigkeitsnachweise des überlassenen Mitarbeiters. Die Tätigkeitsnachweise werden dem Kunden von dem überlassenen Mitarbeiter vorgelegt und von dem Kunden rechtsverbindlich bestätigt.
- 5.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen.
- 5.5 Ist die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung von **Bahn PT GmbH Personal & Training** bedarf. Der Verzugszins beträgt 9 Prozentpunkte pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 5.6 Übersteigt der Zahlungsrückstand die zu erwartenden monatliche vertragliche Vergütung, ist die **Bahn PT GmbH Personal & Training** berechtigt, dem Kunden bis zum vollständigen Ausgleich die weitere Überlassung des Mitarbeiters zu verweigern. Liegt der Überlassung ein Rahmenvertrag zugrunde, ist die **Bahn PT GmbH Personal & Training** berechtigt die weitere Überlassung sämtlicher Mitarbeiter zu verweigern
- 5.7 Eine Aufrechnung des Kunden mit eigenen Ansprüchen gegen die **Bahn PT GmbH Personal & Training** ist nur zulässig, wenn die **Bahn PT GmbH Personal & Training** den Gegenanspruch ausdrücklich schriftlich anerkannt hat oder der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

## **6. Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 6.1 Die Vertragslaufzeiten sowie die Möglichkeiten und Fristen einer ordentlichen Kündigung werden in dem Vertrag festgelegt.
- 6.2 Die Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei
- Verstößen des Kunden gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
  - drohender oder eingetretener wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse einer der Vertragsparteien, wenn dadurch die Erfüllung der vertraglichen Pflichten gefährdet ist oder bei Insolvenz einer Vertragspartei. Eine Partei wird insolvent, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt wird und sie den Antrag entweder selbst gestellt oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat oder die Partei mit ihren Gläubigern Verhandlungen mit dem Ziel eines Moratoriums beginnt oder ihre Zahlungen einstellt
  - Fehlen oder Entfall einer zur Vertragsdurchführung erforderlichen Genehmigung,
  - Fehlen oder Entfall des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes,
  - Unmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung über einen Zeitraum von mindestens einer Woche,
  - der schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Verpflichtung (z. B. Einsatz des überlassenen Mitarbeiters außerhalb der Anforderungen oder den räumlichen und zeitlichen Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, Verstoß gegen gesetzliche Arbeitszeit- oder Arbeitsschutzvorgaben, Auswahl des zu überlassenden Mitarbeiters Entgegen der in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Anforderung), die trotz Abmahnung nicht innerhalb einer, von der anderen Vertragspartei bestimmten, angemessenen Frist abgestellt wird,
- 6.3 Der Kunde informiert den überlassenen Mitarbeiter so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Tage vor Einsatzen über die Beendigung des Einsatzes.

## **7. Verschwiegenheit und Abwerbverbot**

- 7.1 Die Parteien sind verpflichtet, über alle Informationen und Betriebsunterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung über die jeweils andere Partei erlangen, Stillschweigen zu bewahren und ihre Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter entsprechend



zu belehren und zu verpflichten. Ausgenommen sind nur Informationen, die ohnehin öffentlich bekannt sind und solche, für die eine ausdrückliche, schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt ist.

- 7.2 Der Kunde unterlässt jeden Versuch, den überlassenen Mitarbeiter abzuwerben. Bewirbt sich ein überlassener Mitarbeiter bei dem Kunden, informiert der Kunde unverzüglich die **Bahn PT GmbH Personal & Training** und stimmt das weitere Vorgehen mit ihr ab.

## **8. Haftung**

- 8.1 Die Haftung der **Bahn PT GmbH Personal & Training** für sich, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist auf Schäden in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen beschränkt.
- 8.2. Die Beschränkung nach Ziffer 8.1 gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.3 Eine Haftung der **Bahn PT GmbH Personal & Training** für einen bestimmten Leistungserfolg der überlassenen Mitarbeiter ist ausgeschlossen, sofern der Leistungserfolg nicht bereits durch eine fehlerhafte Auswahl des Mitarbeiters ausgeschlossen war oder der Eintritt des Leistungserfolgs vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die **Bahn PT GmbH Personal & Training**, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vereitelt wurde.
- 8.4 Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung der **Bahn PT GmbH Personal & Training** für jegliche Schäden, die der überlassene Mitarbeiter bei der Ausführung seiner Tätigkeit für den Kunden verursacht. Der Ausschluss gilt auch für Schäden an Arbeitsmitteln des Kunden.